

20. XII. 1914.

Abänderungen der Höchstpreisverordnungen für Getreide in Deutschland.

Berlin, 19. Dezember.

Das Wollffsche Bureau meldet:

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreisverordnungen für Getreide und Hafer in einigen Punkten abgeändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abzunehmen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zuge schlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere die Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen. Er umfasst die Auslagen für Fracht und für die Fracht vom Abnahmeort nicht. Für die Frachtberechnung dürfen auf jeden Fall nur wirkliche Kosten der Verfrachtung berechnet werden. An Sackleihengebühr darf für die Tonne eine Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pfennig und für größere Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr halten, auf 1 Mark 20 Pfennig festgesetzt. Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg. Ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmsbestimmung vom Höchstpreis vorgesehen. Ebenso fallen bei Gerste und Hafer Verkäufe an Klein Händler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrechterhalten. Bei Hafer werden sie gestrichen, dafür werden die Haferpreise mit 24. Dezember 1914 um zwei Mark für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben dem Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelspreis von 15 Mark und endlich ein Kleinhandelspreis (für Verkäufe von zehn Doppelzentner und weniger) von 15 Mark 50 Pfennig festgesetzt. Futtermehle, Grieskleie und ähnliche Minderermehle gehören zur Kleie. Endlich ist das Verbot erlassen worden, Kleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Höchstpreisverordnung und Umgehungen derselben sind wesentlich verschärft.

Der Bundesrat beschloß weiter, die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Puffers (so genannte steuerfreie Menge) bis zum 15. Januar 1915 nicht zu erhöhen.

Andauernde Nachfrage für österreichische Renten.

Wien, 19. Dezember.

Die Umsätze in österreichischen und ungarischen Renten haben auf dem Wiener Platz auch heute wieder einen größeren Umfang angenommen. Neuerdings waren auch

wieder Berliner Käufe zu bemerken. Wie verlautet, werden in Berlin größere Tauschoperationen vorgenommen und die österreichischen Staatstitel gegen russische Werte eingetauscht.